

Keine Nebenklage für nur leibliche Verwandte nach Adoption

BGH, Beschl. v. 27.08.2025 – 4 StR 80/25; HRR 2025 Nr. 1379

I. Sachverhalt

G erschoss den W durch Hilfe des E. Daraufhin wurde der G vom LG Bremen am 24.06.2024 wegen Totschlags, § 212 Abs. 1 StGB und der E wegen Beihilfe zum Totschlag, §§ 212 Abs. 1, 27 StGB verurteilt. Das Urteil wurde vorerst nicht rechtskräftig und am 10.03.2025 beantragten der leibliche Vater H und die (Halb-)Schwester L des getöteten W die Zulassung zur Nebenklage. Zwar wurde W am 28.09.1974 als Sohn des H geboren, jedoch bereits als Kleinkind von den Eheleuten W adoptiert.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH stellte fest, dass weder der leibliche Vater H noch die (Halb-)Schwester L zur Nebenklage berechtigt sind, da bei beiden keine Nebenklagebefugnis, gem. § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO vorliegt. Zwar sind nach Absatz 2 Nr. 1 Personen berechtigt, deren Kinder oder Geschwister durch eine rechtswidrige Tat getötet wurden. Zum Zeitpunkt des Verfahrens waren die beiden Antragssteller jedoch keine der aufgezählten Angehörigen im Rechtssinne.

Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Norm. Dieser richtet sich gem. § 51 EGBGB bei Verwandtschaftsverhältnissen nach den Vorschriften des BGBs. Demnach erlöschen die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu den vorherigen Verwandten mit Übernahme der Rechte und Pflichten einer Volladoption nach § 1755 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Verwandtschaftsverhältnisse von H und L zu W sind erloschen im Rechtssinne. Auch § 1686a BGB führt zu keiner anderen Bewertung, da die Vorschrift den rechtlichen Familienstatus unberührt lässt.

Weiterhin spricht auch die Systematik für eine Ablehnung der Berechtigung. Die Aufzählung des § 395 Abs. 2 steht gerade nicht im Einklang mit dem Begriff des „Angehörigen“, § 11 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB. Zudem zeigt sich auch im Straftatbestand des § 173 StGB a.F., dass der Gesetzgeber zwischen leiblicher Abstammung und Verwandtschaft unterscheidet. Der Wortlaut der Norm wurde von „Verwandtschaft“ zu „leiblichen Abkömmling“ angepasst.

Überdies schließt sich auch der Sinn und Zweck der Nebenklageberechtigung dieser Argumentationsstruktur an. Diese soll es nahen Angehörigen ermöglichen, die durch die Straftat selbst betroffen sind, ihren Anspruch auf Genugtuung und Entschädigung durch Beteiligung am Strafverfahren durchzusetzen.

III. Problemstandort

Prüfung der Nebenklageberechtigung i.R. des zulässigen Nebenklageanschlusses.